



öffentlich

Vorberatung des Haushaltsentwurfes 2025 inkl. Zuschussanträge

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

öffentlich

am 04.11.2024

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Tagesordnungspunktes 5, den Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 zu genehmigen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

Anlagen: Antrag Kinderpaten 2025
Antrag zur Bezuschussung der Ökum. Psychologische Beratungsstelle Albstadt



Vorberatung des Haushaltsentwurfes 2025 inkl. Zuschussanträge

1. Vorbemerkungen

Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2025 wurde am 21.10.2024 von Herrn Landrat Pauli in den Kreistag eingebracht. Nach den Vorberatungen in den Ausschüssen ist die Verabschiedung der Haushaltssatzung am 9.12.2024 im Kreistag vorgesehen.

Gemäß § 4 der Satzung über das Jugendamt des Zollernalbkreises ist der Jugendhilfeausschuss für die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

2. Vorberatung im Jugendhilfeausschuss

Die Eckdaten des Haushalts 2025 und die wesentlichen Aufgaben bzw. Vorhaben wurden bei der Einbringung des Haushalts in der Sitzung des Kreistags am 21.10.2024 vorgetragen und sind im Vorbericht ausführlich erläutert. Der Haushaltsplanentwurf 2025 ist im Gremieninfoportal und im Internet im Bürgerinfoportal auf der Homepage des Zollernalbkreises eingestellt.

In die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses fallen die nachfolgend dargestellten Teile des Haushalts:

Amt 40 – Jugendamt

Seite 100

Produktgruppen	Seite 101 – 105
Vorbericht	Seite 51 - 55

3. Zuschussanträge:

I. Erhöhung Zuschuss Jugendverbände um 5.000 EUR

Der Zollernalbkreis fördert jugendpflegerische Maßnahmen mit jährlich insgesamt 30.000 EUR. Die Auszahlung erfolgt seit 2010 über den Landkreis.

Antragsberechtigt sind

- Jugendverbände,
- Jugendgruppen der Vereine und Verbände,
- Organisationen und Einrichtungen, die als freier Träger nach § 74 und § 75 SGB VIII oder dem Jugendbildungsgesetz anerkannt sind bzw. als anerkannt gelten.

Bei allen Maßnahmen wird von einer finanziellen Eigenbeteiligung der Teilnehmer/-innen und der Veranstalter in unterschiedlicher Höhe ausgegangen, da die Förderung nur anteilig erfolgt. Des Weiteren soll das inhaltliche Programm der jeweiligen Maßnahmen nicht überwiegend aus dem thematischen Schwerpunkt des Veranstalters bestehen.



öffentlich

Der Zuschuss ist begrenzt auf eine Höhe von 5.000 € pro Antrag und Maßnahme.

Förderwürdige Maßnahmen sind Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendleiterausbildungen, sonstige besondere bedeutsame jugendpflegerischen Maßnahmen und internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland.

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Zuschüsse vermehrt angefragt werden und seit 2022 die veranschlagte Summe nicht mehr ausreicht, um alle Anträge zu bedienen. So wurden im Jahr 2022 12 Anträge gestellt und im Jahr 2023 bereits 16 Anträge. Jedoch konnten nicht alle die volle Summe ausschöpfen. Damit hier aber die jugendpflegerischen Maßnahmen, welche den Kindern und Jugendlichen im Kreis zugutekommen, weiter unterstützt werden können, ist der zur Verfügung stehende Betrag zu erhöhen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Fördersumme ab 2025 um 5.000 EUR auf jährlich 35.000 EUR zu erhöhen. Dieser Betrag ist im Haushaltsplan 2025 bereits mit aufgenommen.

II. Ökumenische psychologische Beratungsstelle Albstadt

Der bisherige Zuschuss des Landkreises für die ökumenische psychologische Beratungsstelle Albstadt beträgt jährlich 90.000 EUR. Dieser wurde ab dem Jahr 2024 von 85.000 EUR um 5.000 EUR erhöht

Mit Schreiben vom 30.04.2024 wurde die Notwendigkeit einer Erhöhung des Zuschusses erläutert und im Rahmen von Gesprächen des Sozial- und Rechtsdezernats mit den kirchlichen Trägern auch dahingehend präzisiert, dass eine Erhöhung der Finanzierung um 80.000 EUR notwendig sei.

Grund hierfür sei, dass durch stark sinkende Mitgliederzahlen in der Kirche die Kirchensteuereinnahmen zurückgehen und daher die Kirchen in den nächsten Jahren deutliche Kürzungen in deren Haushalten vornehmen müssten.

Die Kalkulation der ökumenischen psychologischen Beratungsstelle zum beantragten Zuschuss geht davon, dass aktuell jährlich Kosten in Höhe von 385.000 EUR anfallen. Bereits herausgerechnet wurde hier der Zuschuss der Stadt Albstadt durch Finanzierung der Miete und der Nebenkosten. Die Hälfte aller Beratungen fielen in der Erziehungsberatung, der Trennungsberatung u.a. an, d.h. in Bereichen der Jugendhilfe. Somit müsste der Zuschuss des Landkreises 50 % von 385.000 EUR, mithin 192.500 EUR betragen. Somit läge hier das Defizit bei über 100.000 EUR. Vor diesem Hintergrund wurde beantragt, insgesamt den Zuschuss um weitere 80.000 EUR auf insgesamt 170.000 EUR, gestreckt auf 4 Jahre mit jährlich 20.000 EUR, zu erhöhen. Für den Landkreis würde dies im ersten Schritt für 2025 eine Erhöhung von 90.000.- EUR auf 110.000.- Euro bedeuten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die ökumenische psychologische Beratungsstelle Albstadt führt Beratungen im Bereich u.a. der Erziehungsberatung durch und ergänzt daher das Angebot der Erziehungsberatungsstellen des Jugendamtes und entlastet diese. Der Bedarf an



öffentlich

Beratungen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen, die Bedarfslagen werden immer komplexer (Multiproblemlagen) und auch die Dauer der einzelnen Beratungen steigt stetig an. Hierüber wurde bereits bei den letzten Haushaltsvorberatungen berichtet.

Vor diesem Hintergrund ist das Angebot sehr wertvoll und wichtig für die Beratungsarbeit und Beratungslandschaft im Zollernalbkreis.

Andererseits kann der Landkreis den Wegfall der kirchlichen Mittel im Bereich des SGB VIII auf Grund der finanziellen Rahmenbedingungen nicht 1:1 kompensieren. Der Landkreis selbst hält Beratungsstellen in Albstadt und Hechingen vor. Deren Angebot wird lediglich ergänzt, nicht ersetzt. Des Weiteren ist aus Sicht der Verwaltung nicht ausreichend dargelegt, inwieweit eine Umschichtung der internen Finanzierung der Angebote vorgenommen wurde.

Um hier perspektivisch dem Bedarf gerecht zu werden, soll der Zuschuss auf 100.000 EUR für das Jahr 2025 erhöht werden. Im Laufe des Jahres 2025 muss von Seiten der Beratungsstelle dann erneut evaluiert werden, ob ein weiterer Zuschuss nötig ist.

Dieser Betrag ist im Haushaltsplan 2025 bereits mit aufgenommen. Der formale Antrag ist in der Anlage beigefügt.

III. Zuschuss für den Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Balingen e.V.

Das Projekt „Kinderpaten“ gibt es seit 2018 beim Kinderschutzbund in Balingen. Es steht Kindern –mit und ohne Migrationshintergrund- zur Verfügung, um mit ehrenamtlichen Mitarbeitern außerhalb der Herkunftsfamilie die weitere Persönlichkeitsentwicklung positiv zu begleiten. Das Jugendamt unterstützt dieses Projekt seit dem Jahr 2021, zuerst befristet bis 31.12.2022, mit jährlich 10.000 EUR, dann für weitere zwei Jahre mit jährlich 20.000 EUR. Die Befristung läuft zum 31.12.2024 aus. Das Geld wurde hauptsächlich zur Förderung der Personalkosten verwendet (Supervision und Schulung der Ehrenamtlichen). Es handelt sich um ein sehr niederschwelliges Angebot. Es wurde ein Antrag auf weitere Bezuschussung in Höhe von 20.000 EUR gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die tatsächliche Wirkung des Projekts ist nur auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkt, mit Stand Oktober 2024 handelt es sich um 20 laufende Patenschaften. Eine deutliche Steigerung hat sich im Laufe der Jahre nicht ergeben, bereits seit Januar 2022 schwanken die laufenden Patenschaften zwischen 16 und 20. Auch wurde eine Entlastung des Jugendamtes durch dieses Angebot nicht erreicht, was als Maßstab für den Einsatz von Zuschüssen heranzuziehen ist.

Grundsätzlich geht es dem Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Balingen e.V. um eine mittel- bis langfristige institutionelle Förderung. Dies ist dem Grunde nach auch aus Sicht des Jugendamtes erstrebenswert, jedoch muss hier das Ziel sein, dass von einer solchen Förderung ein größerer Personenkreis profitiert, um in Zeiten knapper finanzieller und personeller Ressourcen ein Maximum an Wirkung erzielen zu können. Hier wird das Jugendamt mit dem Kinderschutzbund in den Austausch gehen.



öffentlich

Daher schlägt die Verwaltung einen Zuschuss für das Jahr 2025 in Höhe von 10.000 EUR vor. Der Antrag ist in der Anlage beigefügt.

IV. Zuschuss für die Elterntreffs

Bereits seit einigen Jahren werden die Elterntreffs vom Landkreis finanziell gefördert. Elterntreffs gibt es in folgenden Gemeinden: Albstadt-Tailfingen, Balingen, Bisingen, Burladingen, Geislingen, Hechingen, Rangendingen und Winterlingen.

Seit 2010 erhalten diese einzelnen offenen Treffs in der jeweiligen Gemeinde pro Kalenderjahr einen Zuschuss in Höhe von 3.500 EUR, insgesamt 31.500 EUR. Der Zuschuss wird im Schwerpunkt für die Leitung der Elterntreffs verwendet. Damit sollten präventive Strukturen für Familien erhalten und ausgebaut werden. Es handelt sich um ein sehr niederschwelliges Angebot. Des Weiteren geben Mitarbeitende landkreiseigenen Erziehungsberatungsstellen fachlichen Input, die Mitarbeitende für STÄRKE kooperiert auch.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Haushaltslage soll die finanzielle Unterstützung der Elterntreffs nicht mehr fortgeführt werden. Der fachliche Input durch Mitarbeitende der Beratungsstellen des Jugendamts wird gewährleistet. Hier wird im Rahmen der Familien- und Elternbildung bei der Qualität des Angebots inhaltlich unterstützt. Dasselbe gilt für die Kooperation im Rahmen von STÄRKE.

Allein die finanzielle Unterstützung soll nicht weitergeführt werden. Es besteht kein fester Stamm an Teilnehmenden der Elterntreffs und das Angebot wird unterschiedlich stark angenommen. Letzteres ist stark abhängig von den Referenten, hier unterstützen wir weiter mit unseren Beratern aus der Erziehungsberatungsstelle. Auch können die Elterntreffs finanzielle Förderungen durch das Landesprogramm STÄRKE erhalten.

V. Personalkostenzuschüsse Offene Kinder- und Jugendarbeit und Schulsozialarbeit

Um Entlastung im Haushalt 2025 zu bringen wird vorgeschlagen, die Höhe der jährlichen Personalkostenzuschüsse für die Städte und Gemeinden für die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Schulsozialarbeit von 16.700 EUR pro Jahr auf 10.000 EUR pro Jahr und Vollzeitkraft zu beschränken. Hierzu gibt es unter TOP 5 noch nähere Ausführungen. Hier ergibt sich im Haushaltsansatz 2025 im Vergleich zu 2024 ein Einsparpotential von 139.000 EUR.